

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 5/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

G.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

G. und Partner Rechtsanwälte mbB  
Rechtsanwalt  
G.,

wegen      Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 19. März 2024  
              - 36 BRH 81/19 -, Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesge-  
              richts vom 5. Dezember 2024 - 2 Reha 4/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. September 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,  
Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Mit Beschluss vom 11. April 2025 hat das Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde verworfen, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem Rehabilitierungsverfahren erhoben hatte.
- 2 Gegen den am 23. April 2025 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer über seinen Verfahrensbevollmächtigten am 7. Mai 2025 Anhörungsrüge erhoben.

B.

- 3 Die fristgerecht erhobene Anhörungsrüge ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

- 4 Das Verfahren ist gemäß § 13 Abs. 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) in Verbindung mit § 152a Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- 5 Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gewährt das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht dieser Pflicht nachkommt, und es von Verfassung wegen nicht jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich bescheiden muss, bedarf es besonderer Umstände für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, vom 9. September 2016

- VfGBbg 9/16 -, und vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 67 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

II.

- 6 Nach diesem Maßstab hat der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 11. April 2025 den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.
- 7 1. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gerügte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Verfassungsgericht hat das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Zulässigkeit des Vorbehalts einer nachträglichen Gehörsrüge und die von ihm hierfür angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 2013 (1 BvR 3057/11, Rn. 23, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>) zur Kenntnis genommen und in seinem Beschluss vom 11. April 2025 verarbeitet. In dem ergänzenden Hinweisschreiben vom 27. März 2025, das diesem Beschluss zugrunde liegt, hat der Berichterstatter insoweit auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts verwiesen, wonach eine zum Rechtsweg gehörende Anhörungsrüge vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde vollständig durchzuführen und eine vor Beendigung des Anhörungsrügeverfahrens erhobene Verfassungsbeschwerde - mangels Rechtswegerschöpfung - insgesamt unzulässig sei. Da das Gebot der Rechtswegerschöpfung hiernach (spätestens) bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfüllt sein muss, kann dieses Zulässigkeitsanforderung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts im laufenden Beschwerdeverfahren nicht (mehr) nachgeholt werden. Anders als das Bundesverfassungsgericht, das für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt der Entscheidung abstellt (vgl. die Nachweise bei Lenz/Hansel, in: Lenz/Hansel, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 90 Rn. 415), führt das Verfassungsgericht deshalb auch kein allgemeines Register für Beschwerdeverfahren, die vor einer Entscheidung über die Anhörungsrüge erhoben wurden. Auch hierauf wurde der Beschwerdeführer in dem gerichtlichen Schreiben vom 27. März 2025 hingewiesen.
- 8 Damit unterliegt es keinem Zweifel, dass sich das Verfassungsgericht mit den Einwänden des Beschwerdeführers gegen eine „Präklusion“ der Gehörsrüge auseinandergesetzt und diese in seine Erwägungen einbezogen hat. Weitergehende Begründungsanforderungen vermittelt das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht, denn dieses ist nur dann verletzt, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls

klar und deutlich ergibt, dass das Gericht ein tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (Beschlüsse vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 25, und vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Beides ist hier nicht ersichtlich.

- 9 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann ein Gehörsverstoß auch nicht daraus abgeleitet werden, dass das Verfassungsgericht seiner Rechtsauffassung zur Zulässigkeit des Gehörsrügevorbehalts nicht gefolgt ist. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Verfassungsgericht habe sich mit der von ihm zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend auseinandergesetzt, da es ansonsten von seiner ursprünglichen Rechtsauffassung abgewichen wäre, rügt er im Kern die rechtliche Würdigung des Verfassungsgerichts. Dies ist jedoch keine Frage des rechtlichen Gehörs. Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV schützt die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre rechtliche Beurteilung nicht teilt und zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangt (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 19. Januar 2024 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 5 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 10 2. Der Einwand des Beschwerdeführers, das Verfassungsgericht habe die verfassungsrechtliche Identität von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV und Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verkannt, kann der vorliegenden Anhörungsrüge ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen.
- 11 In seiner Stellungnahme vom 24. März 2025 hat der Beschwerdeführer eingewandt, die Divergenz zwischen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und derjenigen des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob eine vorbehaltene Gehörsrüge nachträglich erhoben werden kann, habe zur Folge, dass das Gehörsgrundrecht in der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV) mit demjenigen des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht mehr inhaltsgleich sei. Das Bundesverfassungsgericht messe dem Anhörungsrügeverfahren auch dann fristsichernde Wirkung bei, wenn die Verfassungsbeschwerde vor seinem Abschluss erhoben und mit ihr (zunächst) kein Gehörsverstoß gerügt wurde. Das Verfassungsgericht lehnt dagegen eine Nachholung dieses Verfahrens ab. Nach seiner Rechtsprechung präkludiere die Verfassungsbeschwerde die spätere Geltendmachung einer vorbehaltenen Gehörsrüge. Der brandenburgische Gehörsanspruch aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV

werde hierdurch abgewertet und sei damit nicht mehr inhaltgleich mit dem Anspruch aus Art. 103 Abs. 1 GG.

- 12 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Verfassungsgericht sei in seinen Hinweisschreiben auf dieses Vorbringen nicht eingegangen, hat er einen Gehörsverstoß ebenfalls nicht dargelegt.
- 13 Das Grundrecht auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte nicht, sich mit jeglichem Vorbringen ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es ihnen hiernach nicht verwehrt, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist erst verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder von Beweisanträgen im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. Beschlüsse vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 7/21 -, Rn. 31, vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 14 Gemessen hieran begründet es keinen Gehörsverstoß, dass das Verfassungsgericht auf das Rügevorbringen zur Grundrechtsidentität von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV und Art. 103 Abs. 1 GG nicht näher eingegangen ist. Hierzu bestand für das Verfassungsgericht keine Veranlassung, da es die rechtliche Wertung des Beschwerdeführers nicht teilt und es dem hier in Rede stehenden Vorbringen daher keine erhebliche Bedeutung beigemessen hat. Die Annahme des Beschwerdeführers, die „Präklusion“ der Gehörsrüge in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts mindere den Wert des Gehörsgrundrechts aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV im Verhältnis zu dem im Grundgesetz verbürgten Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG, ist aus Sicht des Verfassungsgerichts rechtlich unzutreffend. Ausgehend von dieser Rechtsmeinung wäre etwa der Umstand, dass die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Individualverfassungsbeschwerde gar nicht kennt, erst recht als erhebliche Beeinträchtigung der Landesgrundrechte zu werten. Dies ist jedoch - ebenso wie eine gegebenenfalls abweichende Ausgestaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen - Ausdruck der Kompetenz der Länder, das Verfassungsbeschwerdeverfahren in ihrem Verfassungsraum eigenständig zu regeln (vgl. § 90 Abs. 3 BVerfGG; vgl. auch Zuck/Eisele, in: Zuck/Eisele, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 6. Auflage 2022, Rn. 75 ff., 77, 81).

Die Grundrechte werden hierdurch nicht berührt, solange ihre Geltendmachung hierdurch nicht unzumutbar erschwert wird, wofür vorliegend keine Anhaltspunkte bestehen.

- 15 Soweit der Beschwerdeführer meint, die Klärung offener Rechtsfragen hätte eine Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen erfordert, fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass auch Landesverfassungsgerichte anderer Länder in ständiger Rechtsprechung davon ausgehen, dass ein zum Rechtsweg gehörendes Anhörungsrügeverfahren vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Abschluss zu bringen ist (vgl. ThürVerfGH, Beschluss vom 9. Mai 2019 - 22/18 -, Rn. 10, juris; SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 - Vf. 1-IV-07 -, Rn. 10, juris; VerfGH Saarland, Beschluss vom 11. März 2021 - Lv 20/20 -, Rn. 18, juris). Sein Vorbringen, das Verfassungsgericht hätte bei näherer Befassung gegebenenfalls seine Rechtsprechung geändert, betrifft erneut die rechtliche Wertung durch das Verfassungsgericht und ist deshalb von vornherein nicht geeignet, einen Gehörsverstoß aufzuzeigen.
- 16 3. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Verfassungsgericht sei seinem Antrag, die Anhörungsrügeentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts abzuwarten, nicht gefolgt und habe ihm keine weitere Stellungnahmefrist gewährt, hat er eine Verletzung seines Anspruchs aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV ebenfalls nicht dargetan.
- 17 Es bedarf dabei keiner Entscheidung, ob die Ablehnung dieser Anträge die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zu weiterem Vortrag tatsächlich verkürzt hat. Selbst wenn dies anzunehmen wäre, könnte dies eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nur begründen, wenn anzunehmen wäre, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruht (vgl. Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 54, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 43/20 -, Rn. 20, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Eine Entscheidung beruht nur dann auf einem Gehörsverstoß, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung der Beteiligten zu einer für sie günstigeren Lösung geführt hätte (vgl. Beschlüsse vom 20. Februar 2015 - VfGBbg 65/13 -, und - VfGBbg 67/13 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09 -, Rn. 35, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.). Dafür ergeben sich keine Anhaltspunkte.

- 18 Die Verfassungsbeschwerde vom 5. Februar 2025 erfüllte nicht die gesetzlichen Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Auf Bedenken, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers diesen Anforderungen nicht genügt, hat der Berichterstatter ihn mit Schreiben vom 6. März 2025 hingewiesen.
- 19 Weder ein Abwarten der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (3.1) noch die Möglichkeit zum ergänzenden Vortrag (3.2) hätten dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet, die aufgezeigten Begründungsmängel nachträglich zu heilen, so dass es an einem Beruhen fehlt.
- 20 3.1 Hinsichtlich der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Verfahren der Anhörungsrüge folgt dies daraus, dass diese Entscheidung nicht geeignet war, die Begründungsfrist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg offenzuhalten.
- 21 Die Entscheidung über die Anhörungsrüge wirkt nur dann fristbestimmend, wenn sie zum Rechtsweg gehört. Hierfür ist grundsätzlich Voraussetzung, dass Gegenstand der Verfassungsbeschwerde (auch) die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör ist.
- 22 Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich erklärt, dass auf eine Gehörrüge verzichtet werde. Geht man deshalb davon aus, dass die Anhörungsrüge bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht zum Rechtsweg gehörte, konnte sie Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg nicht offenhalten.
- 23 Der Vorbehalt des Beschwerdeführers, die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach einer Entscheidung im Anhörungsrügeverfahren nachzuholen, ändert hieran nichts. Selbst wenn eine solche nachträgliche Rüge für zulässig gehalten würde, hätte dies zur Folge, dass die Anhörungsrüge damit - quasi rückwirkend - dem Rechtsweg zuwächst. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht rechtzeitig, d.h. vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde, erschöpft. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer, obgleich er seine Verfassungsbeschwerde ausdrücklich nicht auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs stützt, zumindest unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zur Erhebung einer Anhörungsrüge verpflichtet war. Auch dann gilt, dass der Beschwerdeführer das Ergebnis des Anhörungsrügeverfahrens zunächst abwarten muss, bevor er Verfassungsbeschwerde erhebt. Tut er das nicht,

hat dies zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde nicht nur in Bezug auf eine etwaige Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, sondern insgesamt unzulässig ist (vgl. Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 93/15 -, m. w. N., vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, Rn. 16, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 48, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 24 Damit ist nicht ersichtlich, dass ein Abwarten der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu einem für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte führen können. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Verfassungsgericht habe dem Anhörungsrügeverfahren eine die Beschwerdefrist offenhaltende Wirkung abgesprochen, obgleich er sich die Gehörsrüge vorbehalten habe, rügt er der Sache nach die für ihn nachteilige Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts zur Frage des maßgeblichen Zeitpunkts der Rechtswegerschöpfung. Vorstehend wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies keine Frage des rechtlichen Gehörs ist.
- 25 3.2 Im Hinblick auf die Nichtgewährung einer zweiten Stellungnahmefrist fehlt es an einem substantiierten Vortrag des Beschwerdeführers zu den Punkten, die er ergänzend hätte vortragen wollen.
- 26 Der Einwand, die Einführung einer neuen Begründung sei überraschend gewesen bzw. habe zu einer Überraschungsentscheidung geführt, ist nicht schlüssig. Das Verfassungsgericht hat den Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 27. März 2025 auf die (weiteren) Aspekte hingewiesen, die es seiner Entscheidung zugrunde legen wollte. Soweit der Beschwerdeführer rügt, er habe zu dem letzten Hinweis nicht (mehr) Stellung nehmen können, legt er letztlich nicht dar, was potenzieller Inhalt dieser ergänzenden Stellungnahme gewesen wäre. Auf den von ihm allein angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 2013 (1 BvR 3057/11) war er bereits vor dem weiteren Hinweisschreiben des Verfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 24. März 2025 eingegangen.
- 27 Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass eine ergänzende Stellungnahme dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten hätte, die Begründungsanforderungen nachträglich zu erfüllen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gilt die Frist des § 47 Abs. 1 VerfGGBbg nicht nur für die Einlegung, sondern auch für die Begründung der Verfassungsbeschwerde (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 20. Juni 2025 - VfGBbg 19/25 -, Rn. 18, und vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -,

m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die Begründungsanforderungen müssen demnach innerhalb der Beschwerdefrist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg erfüllt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts kann eine nach Fristablauf eingehende weitere Begründung nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entspricht. Nach Fristablauf erfolgende Begründungen oder beim Verfassungsgericht eingereichte Unterlagen können eine ursprünglich mangels ausreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht mehr zulässig machen (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 10. Mai 2019 - VfGBbg 7/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).

- 28 Die hier angefochtene Beschwerdeentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. Dezember 2024 ist dem Beschwerdeführer am 6. Dezember 2024 zugestellt worden. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist am 6. Februar 2025 und damit am letzten Tag der Beschwerdefrist eingegangen. Ihre Begründung genügte nicht den Anforderungen aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg, so dass sich weiteres Vorbringen des Beschwerdeführers nicht lediglich als Ergänzung oder Vertiefung eines bereits dem Grunde nach innerhalb der Beschwerdefrist aus § 47 Abs. 1 VfGBbg erfolgten, den Begründungsanforderungen genügenden Vortrags darstellen könnte.
- 29 Die am 20. Dezember 2024 erhobene Anhörungsrüge ist nicht geeignet, die Beschwerde- und Begründungsfrist offenzuhalten. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
- 30 Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers kann demnach insgesamt keinen Erfolg haben.

C.

- 31 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß